

29. März 2016

## Aktuelles...

### **...aus der Bundeswehr**

#### **Urlaubsanspruch bei Änderung des Beschäftigungsumfangs / Beschäftigungsmodells im Laufe des Urlaubsjahres**

Der BMI hat mit Rundschreiben vom 22. Januar 2016 Durchführungshinweise zur neuen Berechnung der Urlaubsansprüche von Tarifbeschäftigten bei Änderung des Beschäftigungsumfangs sowie Beschäftigungsmodells im Laufe des Urlaubsjahres herausgegeben.

Details und Erläuterungen sind der kommenden Ausgabe 2-2016 der VAB aktuell zu entnehmen.

Quelle: BMI Rundschreiben – Az D5-31001/3#8 vom 22. Januar 2016,  
Erlass BMVg P II 7 – Az 18-20-03 vom 26. Januar 2016 und  
Verfügung BAPersBw V 1.1 – Az 18-20-03 / 67-10-11 vom 11. März 2016

#### **Bundesreisekostengesetz – Vorgaben zur Anwendung**

In dieser neuen Zentralvorschrift werden Vorgaben zur Anwendung des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) getätigt. Hierbei detailliert die Zentralvorschrift die Paragraphen des Gesetzes.

Quelle: Zentralvorschrift A1-2211/11 vom 25. Januar 2016

## **Bundesumzugkostengesetz – Vorgaben zur Anwendung**

In dieser neuen Zentralvorschrift werden Vorgaben zur Anwendung des Bundesumzugkostengesetzes (BUKG) getätigt. Hierbei detailliert die Zentralvorschrift die Paragraphen des Gesetzes.

Quelle: Zentralvorschrift A1-2213/1 vom 22. Januar 2016

## **Trennungsgeldverordnung – Sicherstellung einer einheitlichen Vorgehensweise**

In dieser neuen Zentralvorschrift werden die Grundlagen und die einheitliche Handhabung und Auslegung des § 3 der Trennungsgeldverordnung (TBV) erläutert. Im § 3 TGV sind unter anderem die Regelungen zum Trennungstage- und Trennungsübernachtungsgeld aufgeführt.

Quelle: Zentralvorschrift A1-2212/0-6004 vom 21. Januar 2016

## **...aus der tariflichen Landschaft**

### **Feuerwehr der Bundeswehr - Feuerwehrzulage und Einkommensabsicherung!**

Der dbb, der für seine Mitgliedsgewerkschaft VAB verhandelt, hat sich mit dem Arbeitgeber im Bund auf Verbesserungen für die Tarifbeschäftigten bei der Feuerwehr der Bundeswehr verständigt. Die Ergebnisse stehen allerdings noch unter dem Vorbehalt der Zustimmung der jeweiligen Gremien.

Auch die Tarifbeschäftigten im feuerwehrtechnischen Dienst der Bundeswehr sollen zukünftig eine Feuerwehrzulage erhalten, die der Zulage nach den beamtenrechtlichen Regelungen entspricht. Außerdem sollen für den Fall der Feuerwehrdienstuntauglichkeit Maßnahmen zur Einkommensabsicherung entsprechend dem TV UmBw vereinbart werden.

Damit werden für die Feuerwehr der Bundeswehr endlich die im Vergleich zur kommunalen Feuerwehr und den Feuerwehrbeamten bestehenden Ungerechtigkeiten abgebaut!

Quelle: dbb / VAB – Mitgliederinformation vom 4. März 2016

## **Vererbbarkeit des Urlaubsabgeltungsanspruchs**

Das aktuelle Rundschreiben des BMI nimmt Bezug auf die aktuellen Rechtsprechungen des Bundesarbeitsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs und erläutert die Vererbbarkeit des Urlaubsabgeltungsanspruchs.

Demnach können rechtmäßige Erben des verstorbenen Tarifbeschäftigten vom Arbeitgeber die Abgeltung der noch offenen Urlaubsansprüche des Erblassers verlangen. Maßgeblich ist die gesetzliche Erbfolge des BGB. Dieser Anspruch umfasst den gesetzlichen Mindesturlaub (20 Tage), dem ggf. zustehenden Zusatzurlaub für schwerbehinderte Menschen sowie dem tariflichen Urlaub, der über den gesetzlichen Mindesturlaub hinausgeht (10 Tage) nach § 26 Abs. 1 Satz 1 TVöD. Zusammenfassend bedeutet dies, dass die neue Rechtsprechung zur Vererbbarkeit von Urlaubsabgeltungsansprüchen für den Gesamturlaub gilt.

Die Urlaubsabgeltung unterliegt der tariflichen Ausschlussfrist nach § 27 TVöD. Zur Wahrung der sechsmonatigen Ausschlussfrist reicht – auch in Fällen einer Erbengemeinschaft – die rechtzeitige schriftliche Geltendmachung des Anspruchs durch einen rechtmäßigen Erben.

Der BMI erklärt sich damit einverstanden, dass aus der neuen Rechtsprechung ab dem 1. September 2015 allgemeine Folgerungen gezogen werden. Die Auszahlung der Urlaubsabgeltung an rechtmäßige Erben für vor diesem Stichtag liegende Zeiten ist nur möglich, soweit diese rechtzeitig geltend gemacht wurden (§ 37 TVöD) und noch nicht verjährt sind (§§ 195, 199 Abs. 1 BGB = 3 Jahre).

Quelle: Rundschreiben BMI - Az D5-31001/3#10 vom 14. März 2016

## **...aus der Rechtsprechung**

### **Bundesarbeitsgericht – Wahrung einer tariflichen Ausschlussfrist durch Klageerhebung**

Das Bundesarbeitsgericht stellt mit seinem Bezugsurteil fest, dass wenn in einem Arbeitsverhältnis eine tarifliche Ausschlussfrist gilt, innerhalb derer ein Anspruch gegenüber dem Vertragspartner schriftlich geltend gemacht werden muss, es zur Fristwahrung nicht ausreicht, dass das Anspruchsschreiben vor Ablauf der Frist bei Gericht eingegangen ist und dem Anspruchsgegner ggf. später zugestellt wird. Entscheidend ist der Zugang beim Anspruchsgegner selbst.

Quelle: Bundesarbeitsgericht – Pressemitteilung 12/16 – Urteil – Az 4 AZR 421/15 vom 16. März 2016

## **Bundesverwaltungsgericht – Rundfunkbeitrag für private Haushalte mit dem Grundgesetz vereinbar**

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat nach mündlichen Verhandlungen am 16./17. März 2016 in insgesamt 18 Revisionsverfahren entschieden, dass der Rundfunkbeitrag für private Haushalte verfassungsgemäß erhoben wird. Nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag der Länder wird seit dem 1. Januar 2013 für jede Wohnung ein einheitlicher Rundfunkbeitrag erhoben, der von den volljährigen Bewohnern zu bezahlen ist. Der Rundfunkbeitrag hat die frühere Rundfunkgebühr abgelöst, die anfiel, wenn ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereitgehalten wurde. Von der Beitragszahlung wird auf Antrag aus bestimmten sozialen Gründen sowie bei objektiver Unmöglichkeit des Rundfunkempfangs in der Wohnung befreit. Eine Befreiung wegen fehlenden Besitzes eines Empfangsgeräts ist nicht vorgesehen.

Die Beitragshöhe ist im Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag entsprechend dem jeweiligen Vorschlag der unabhängigen Kommission zur Ermittlung und Überprüfung des Finanzbedarfs (KEF) zunächst auf 17,98 € im Monat, seit 2015 auf 17,50 € im Monat festgesetzt.

Die Kläger haben Bescheide, in denen die beklagten Rundfunkanstalten rückständige Beiträge festgesetzt haben, vor allem mit der Begründung angefochten, nicht im Besitz eines Rundfunkempfangsgeräts zu sein. Ihre Klagen haben in den Vorinstanzen keinen Erfolg gehabt.

Quelle: Bundesverwaltungsgericht – Pressemitteilung 21/2016 – Urteil – Az 6 C 6.15 vom 18. März 2016

## **...aus der politischen Landschaft**

### **Bundestag – Bundeswehreinsatz in Somalia verlängert**

Der Bundestag am 17. März 2016 den Antrag der Bundesregierung zur Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der EU-geführten Ausbildungs- und Beratungsmission EUTM Somalia um ein Jahr verlängert. Damit können bis zu 20 Bundeswehrsoldaten bis Ende März 2017 in Somalia eingesetzt werden. Zu deren Aufgaben zählen unter anderem die Ausbildung von Spezialisten sowie von Führungskräften der somalischen Armee sowie die strategische Beratung des somalischen Generalstabs und des Verteidigungsministeriums.

Quelle: Deutscher Bundestag – Pressemitteilung vom 17. März 2016

# Den Wandel ins Visier nehmen

## Gemeinsam Zukunft sichern



### Beitrittserklärung

Mitgliedsnummer

Ich erkläre hiermit mit Wirkung vom   | | | | | meinen Beitritt zum

(wird durch die Bundesgeschäftsstelle vergeben)

## VERBAND DER ARBEITNEHMER DER BUNDESWEHR e.V. im dbb

53123 Bonn • Rochusstraße 178

Name  Vorname  Geburtstag

PLZ  Ort  Straße/Haus-Nr.

Berufs- oder Funktionsbezeichnung  E-Mailadresse / Telefon (Erreichbarkeit tagsüber)

Beschäftigungsdienststelle  Straße/Haus-Nr.   
 PLZ  Ort  Personalbearbeitende Dienststelle

Entgeltgruppe:  Teilzeitbeschäftigt:  Nein  Ja, zu  %  
 Auszubildende/r:  Ja  Nein Werber:  Mitgliedsnummer:

Ich bin noch Mitglied in der Gewerkschaft   Ich beantrage Beitragsfreiheit bis zur Beendigung der Kündigungsfrist am:

Bereich (I–VIII)  Bundesland  Standortgruppe

### Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats

VERBAND DER ARBEITNEHMER DER BUNDESWEHR E.V. IM DBB, ROCHUSSTRAßE 178, 53123 BONN

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE97VAB00000337141  
 Mandatsreferenz: Wird vom VAB nach Zuteilung der Mitgliedsnummer separat mitgeteilt.

#### EINZUGSERMÄCHTIGUNG:

Ich ermächtige den VAB - Verband der Arbeitnehmer der Bundeswehr e.V., Rochusstraße 178, 53123 Bonn widerruflich, die von mir zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge in der jeweils gültigen Höhe bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem Konto wiederkehrend

vierteljährlich  halbjährlich  jährlich einzuziehen.

#### SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT:

Ich ermächtige den VAB, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom VAB auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name des Kontoinhabers (Name, Vorname)  Straße und Hausnummer  PLZ und Ort

Name der Bank  BIC  IBAN

Ich bin einverstanden, dass die von mir vorstehend gemachten Angaben für Zwecke der satzungsgemäßen Aufgaben des VAB verarbeitet werden.

Ort  Datum  Unterschrift

#### Monatsbeiträge 2016

EG	KRGrp	Beitrag €	EG	KRGrp	Beitrag €	EG	KRGrp	Beitrag €	EG	KRGrp	Beitrag €	EG	KRGrp	Beitrag €	EG	KRGrp	Beitrag €
1		8,50	3	EK03	11,25	6		13,00	9a	EK09a	14,50	11	EK11a/EK11b	18,00	14		22,25
2		10,50	4	EK04	12,00	7	EK07	13,25	9b	EK09b	15,00	12	EK12a	19,75	15		24,00
2Ü		11,00	5		12,50	8	EK08	14,00	10	EK09c/EK09d/ EK10a	17,25	13		20,25	15Ü		32,00

Der MITGLIEDSBEITRAG beträgt monatlich 0,5 % (Stufe 3) der jeweiligen Entgeltgruppe. Teilzeitbeschäftigte mit einer Beschäftigung bis zu 75% der regelmäßigen Arbeitszeit zahlen die Hälfte des jeweiligen Monatsbeitrages, aufgerundet auf € 0,25. Beitrag für Rentner: € 2,50/Monat. Auszubildende: € 1,50/Monat.

Im Mitgliedsbeitrag enthalten ist eine DIENSTAFTPFICHTVERSICHERUNG sowie eine FREIZEITUNFALLVERSICHERUNG bei der DBV mit einer Todesunfallentschädigung von € 1.250, einer Invaliditätsentschädigung bis zur Höhe von € 3.750 und einem Unfall-Krankenhaustagegeld von € 5,-.